Universität Leipzig Philologische Fakultät

#### Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik an der Universität Leipzig

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungsund Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 22. Mai 2014 folgende Studienordnung erlassen.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

#### Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Sorabistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder ein äquivalenter Nachweis. Die Sprachkenntnisse sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Immatrikulation nachzuweisen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

#### § 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit 6 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Sorabistik entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entsprechend.

scheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

### § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Sorabistik anzuwenden und fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen sowie sich auf Sorbisch mündlich und schriftlich mit Fachvertretern und Laien über Gebiete aus Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften stilistisch angemessen und fachlich qualifiziert auszutauschen.
- (3) Der Studiengang Sorabistik wird mit dem Bachelor of Arts als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## § 6 Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen können auf Obersorbisch, Niedersorbisch oder Deutsch abgehalten werden. Der/Die Lehrende entscheidet über die Lehrsprache.

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung
- Vorlesung mit integrierter Übung
- Vorlesung mit seminaristischem Anteil
- Seminar
- Übung
- Praktikum.

(2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

#### § 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

### § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium (B.A.) setzt sich aus einem Kernfach sowie dem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Im Kernfach sind folgende Module als Pflichtmodule zu belegen:

- 04-009-1001 "Sorabistik"
- 04-009-1006 "Ethnologie und Minderheitenforschung"
- 04-021-1013 "Grundlagen der Namenforschung"
- 04-009-1004 "Das Sorbische und seine Literatur im diachronen Kontext"
- 04-009-1005 "Das Sorbische und seine Kultur im synchronen Kontext"

Aus den folgenden Modulgruppen ist jeweils ein Modul als Wahlpflichtmodul zu belegen:

- 04-009-1002 "Sprache und Kommunikation I a (Obersorbisch)" oder 04-009-1102 "Sprache und Kommunikation I b (Niedersorbisch)"
- 04-009-1103 "Sprache und Kommunikation II a (Obersorbisch)" oder 04-009-1203 "Sprache und Kommunikation II b (Niedersorbisch)"
- 04-072-1014 "Grundlagen der Komparatistik" oder 04-009-2000 "Grundlagen der Sorabistik für Sorbisch-Nichtmuttersprachler" oder 04-009-1002 "Sprache und Kommunikation I a (Obersorbisch)" oder 04-009-1102 "Sprache und Kommunikation I b (Niedersorbisch)". (Eine zweimalige Belegung der Module 04-009-1002 "Sprache und Kommunikation I a (Obersorbisch)" oder 04-009-1102 "Sprache und Kommunikation I b (Niedersorbisch)" ist nicht zulässig.).

Studierenden, die zu Studienbeginn über keine anwendungsbereiten aktiven und passiven Kenntnisse des Sorbischen entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen, wird dringend empfohlen, das Modul 04-009-2000 "Grundlagen der Sorabistik für Sorbisch-Nichtmuttersprachler" als Wahlpflichtmodul zu belegen.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 20 LP können im Bereich der fachnahen Schlüsselqualifikationen durch Wahl der Module 04-009-9001 "Basiskenntnisse Obersorbisch", 04-009-9002 "Basiskenntnisse Niedersorbisch", 04-009-1008 "Berufsfeldbezogenes Praktikum", aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen Schlüsselqualifikationsmodule und durch freie Wahl der Module aus dem Wahlbereich erbracht werden. Studierenden, die zu Studienbeginn über keine anwendungsbereiten aktiven und passiven Kenntnisse des Sorbischen entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen, wird dringend empfohlen eines der Module 04-009-9001 "Basiskenntnisse Obersorbisch" oder 04-009-9002 "Basiskenntnisse Niedersorbisch" als fachnahes Schlüsselqualifikationsmodul zu belegen.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem Angebot aller Fakultäten sowie des Sprachenzentrums gewählt werden können.

Es wird empfohlen, mindestens 3 fachlich zusammengehörende Module zu wählen. Hat der/die Studierende 6 Module bestanden, die einem Studiengang zugeordnet sind oder in vergleichbarer Weise fachlich zusammengehören, so wird dies in geeigneter Weise bescheinigt.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
  - 1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  - 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (5) Das Bachelorstudium kann folgendes Praktikum beinhalten: 04-009-1008 "Berufsfeldbezogenes Praktikum".
- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

#### § 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweiligen verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

#### § 10 Module des Bachelorstudiums

(1) Der Bachelorstudiengang Sorabistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs sowie Module des Wahlbereiches. (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule.

#### § 11 Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie ggf. aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

## § 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Um zu einer realistischen Einschätzung ihrer vorhandenen Sprachkenntnisse bei Studienbeginn zu gelangen, wird allen Studierenden dringend empfohlen, an einer Studieneingangsberatung teilzunehmen.
- (4) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

#### § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für ab dem 1. Oktober 2014 in den Bachelorstudiengang Sorabistik immatrikulierten Studierenden.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 5. Mai 2014 beschlossen. Sie wurde am 22. Mai 2014 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 23.Juni 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

# Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts Sorabistik Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Fachnahe Schlüsselqualifikation (Module im Umfang von 20 LP aus 04-009-1008, -9001, -9002 oder aus dem Wahlbereich)			1.–5.	Р	1	600	20
Te	eilnahmevoraussetzungen:		,				
Mo	odulturnus:	jedes Wintersemester					
Wahlbereichsplatzhalter 1-6			1.–6.	Р	1–2	1800	60
Te	eilnahmevoraussetzungen:						
Mo	odulturnus:	jedes Semester					
04-009-1001 Sorabistik			1./3.	Р	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Einführung in die sorbische Sprachwissenschaft" (2SWS)  Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)  Seminar "Einführung in die Sorabistik" (1SWS)  Übung "Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft" (2SWS)  Teilnahmevoraussetzungen: Sorbischkenntnisse gemäß Niveau A2 des Gemeinsamen Eur			opäis	chen			
		Referenzrahmens	•				
Mo	odulturnus:	jedes Wintersemester					
04-021-1013 Grundlagen der Namenforschung		1./3./ 5.	Р	1	300	10	
	g "Einführung in die Namen						
	"Namen als Sprachzeugen" Die Welt und ihre Namen" (2						
	eilnahmevoraussetzungen:	keine					
_	odulturnus:	jedes Wintersemester					
Wahlpflichtplatzhalter 1 (04-009-1002, -1102 oder -2000)		2.	Р	1	300	10	
	eilnahmevoraussetzungen:						
Mo	odulturnus:	jedes Sommersemester					
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 aus 04-072-1014 (nur für Studierende mit Vorkenntnissen), 04-009-1002, -1102 (sofern noch nicht gewählt))			2./4.	Р	1	300	10
Te	eilnahmevoraussetzungen:						
Mo	odulturnus:	jedes Wintersemester					

#### 22/35

							_
04-009-1006 Ethnologie und Minderheitenforschung			2.	Р	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Sorbische Volkskunde" (2SWS)							
		eil "Minderheitenpolitik in Europa/Sorbische Kultur" (2SWS)					
Übung "Europäische Minderhe							
Teilnahmevoraussetzu		Sorbischkenntnisse gemäß Niveau A1 des Gemeinsamen Eu Referenzrahmens	en Europäischen				
Modulturnus:		jedes Sommersemester					
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation			3./4./ 5./6.	Р	1	300	10
Teilnahmevoraussetzu	ngen:		•				
Modulturnus:		jedes Semester					
Wahlpflichtplatzhalter 2 (04-009-1103 oder 04-009-1203)			3./5.	Р	1	300	10
Teilnahmevoraussetzui	ngen:					1	
Modulturnus:		jedes Wintersemester					
04-009-1004			_	_	,	000	40
Das Sorbische und seine Literatur im diachronen Kontext			5.	P	1	300	10
Seminar "Sorbische Sprachwissenschaft I" (2SWS)							
Vorlesung "Ältere sorbische Literatur" (2SWS)							
Seminar "Strukturkurs" (2SWS	S)						
Teilnahmevoraussetzungen: Sorbischkenntnisse gemäß Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens							
Modulturnus:		jedes Wintersemester					
04-009-1005			6.	Р	1	300	10
Das Sorbische und seine Kultur im synchronen Kontext			0.				. •
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Sorbische Sprachwissenschaft II" (3SWS)  Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Sorbische Kulturphänomene" (2SWS)  Seminar "Moderne Sorbische Literatur" (1SWS)							
Teilnahmevoraussetzui			ropäis	chen			
Modulturnus:		jedes Sommersemester					
Bachelorarbeit					300	10	
Summe:						5400	_

#### Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sorabistik

	Modul und örige Lehrveranstaltungen it Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-009-9001		1.	WP	1	300	10
Basiskenntnisse Obersorbisch						
Fachnahe Schlüsselqualifikation						
Sprachkurs "Obersorbisch für Anfäng						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester	ı				
04-009-9002  Basiskenntnisse Niedersorbisch		1.	WP	1	300	10
Fachnahe Schlüsselqualifikation						
Sprachkurs "Niedersorbisch für Anfä Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-1002	jedes Wilkerseinester	0.74	MD		000	40
Sprache und Kommunikation la (0	Obersorbisch)	2./4.	WP	1	300	10
Übung "Obersorbisch für Studierend						
Übung "Niedersorbisch für Studieren						
Teilnahmevoraussetzungen:	Obersorbischkenntnisse gemäß Niveau A2 des Gemeinsamer Referenzrahmens	n Euro	päiso	hen		
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-009-1008		2.–5.	WP	1	300	10
Berufsfeldbezogenes Praktikum						
Fachnahe Schlüsselqualifikation						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine			'		
Modulturnus:	jedes Semester					
04-009-1102		2./4.	WP	1	300	10
Sprache und Kommunikation lb (I	Niedersorbisch)					
Übung "Niedersorbisch für Studieren	de des Niedersorbischen I" (5SWS)					
Übung "Obersorbisch für Studierend	<del>,</del>					
Teilnahmevoraussetzungen:	Niedersorbischkenntnisse gemäß Niveau A2 des Gemeinsam Referenzrahmens	en Eu	ropäi	sche	n	
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-009-2000 Grundlagen der Sorabistik für Sorbisch-Nichtmuttersprachler			WP	1	300	10
Vorlesung "Überblickwissen Sorbische Sprache" (1SWS)						
Vorlesung "Überblickwissen Sorbische Literatur" (1SWS)						
Übung "Öber- oder Niedersorbisch" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Sorbischkenntnisse gemäß Niveau A1 des Gemeinsamen Eur Referenzrahmens	ropäis	chen			
Modulturnus: jedes Sommersemester						

#### 22/37

04-009-1103			3./5.	WP	1	300	10
Sprac	Sprache und Kommunikation IIa (Obersorbisch)						
Übung "Obersorbisch für Studierende des Obersorbischen II" (4SWS)							
Übung	"Niedersorbisch für Studieren	de des Obersorbischen II" (2SWS)					
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-009-1203			3./5.	WP	1	300	10
Sprache und Kommunikation IIb (Niedersorbisch)							
Übung "Niedersorbisch für Studierende des Niedersorbischen II" (4SWS) Übung "Obersorbisch für Studierende des Niedersorbischen II" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen: Niedersorbischkenntnisse gemäß Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Obersorbischkenntnisse gemäß Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens						n	
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1014 Grundlagen der Komparatistik			4.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Kolloquium "Sprachvergleich" (2SWS)							
Übung "Kontrastive Textarbeit" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	Kenntnisse des Polnischen oder Tschechischen entsprechend Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens	l Nive	au B1	l+ de	es	
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					